

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 399/13 B

L 1 R 731/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 R 404/10 (SG Bremen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat nach Darstellung der Klägerin im Urteil vom 26.9.2013 die Rechtmäßigkeit eines Überprüfungsbescheids der Beklagten nach § 44 SGB X, der sich mit dem Vorliegen der Voraussetzungen einer Berufsunfähigkeit im maßgeblichen Zeitraum bis Ende März 2004 befasst habe, bestätigt.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausdrücklich Verfahrensmängel und sinngemäß auch eine Rechtsprechungsabweichung geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 13.12.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn darin ist weder ein Verfahrensmangel noch eine Divergenz ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 2 und 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Die Klägerin hat einen Verfahrensmangel nicht formgerecht gerügt.
- 5 Hierfür müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 6 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht.
- 7 a) Diese beanstandet zunächst, das LSG habe seine Verpflichtung zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) und den Grundsatz eines fairen Verfahrens verletzt, weil es bei widerstreitenden ärztlichen Stellungnahmen keine weitere Beweiserhebung vorgenommen bzw kein neues Gutachten eingeholt habe.
- 8 Eine solche Rüge muss folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme



und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*stRspr*, vgl. *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*; *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5*; *Senatsbeschluss vom 3.12.2012 - B 13 R 351/12 B - Juris RdNr 6 mwN*).

- 9 Das Vorbringen der im Berufungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertretenen Klägerin lässt bereits nicht erkennen, welchen konkreten - prozessordnungsgemäßen - Beweisantrag sie bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten hat und mit dem sich das Berufungsgericht deshalb hätte befassen müssen (*zur Warnfunktion des Beweisantrags s BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Ihre pauschale, nicht näher erläuterte Angabe, sie habe "in einer Vielzahl von Schriftsätzen dem LSG Niedersachsen-Bremen gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass sie eine Beweiserhebung beantrage", habe ua "mit ihren Schriftsätzen vom 20.12.2011, 21.02.2012, 02.05.2012, 11.07.2012, 27.03.2013 und 28.05.2013 ärztliche Atteste bzw. Befunde übersandt und Beweisanträge gestellt" (*Beschwerdebegründung S 8*), erlaubt es dem Senat nicht, allein anhand der Beschwerdeschrift zu erkennen, ob und ggf zu welchem Beweisthema und unter Heranziehung welcher Beweismittel die Klägerin zum Schluss der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Berufungsgericht weiteren Aufklärungsbedarf geltend gemacht hat. Dieser Beurteilung steht der Beschluss des 9. Senats des BSG zu einem anderen Verfahren der Klägerin (*vom 6.10.2011 - B 9 SB 6/11 B - Juris RdNr 9*) nicht entgegen. In der genannten Entscheidung hat der 9. Senat ihre Sachaufklärungsrüge zwar für zulässig erachtet, doch ergibt sich aus ihr zugleich, dass dort von einem anderen Sachverhalt auszugehen war, weil die Klägerin in jenem Berufungsverfahren nicht anwaltlich vertreten war und die - somit reduzierten - Darlegungsanforderungen mit ausreichend substantiiertem Vortrag erfüllt hatte.
- 10 Darüber hinaus hat die Klägerin aber auch nicht hinreichend vorgetragen, welches Ergebnis die von ihr geforderte Beweisaufnahme voraussichtlich gehabt hätte und weshalb das LSG bei dessen Kenntnis auf der Grundlage seines Rechtsstandpunkts zu einem für sie günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Die bloße Behauptung, mit einem weiteren Gutachten "wäre ein entscheidungserheblicher Nachweis für die Aufhebung des Gerichtsbescheides (...) geführt worden" (*Beschwerdebegründung S 9*), ist zu allgemein und genügt daher nicht.
- 11 b) Außerdem rügt die Klägerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG), weil das LSG von seinem Standpunkt abweichende ärztliche Stellungnahmen in seinem Urteil "nicht zur Begründung herangezogen" und sich mit ihnen "nicht wirklich auseinandergesetzt", stattdessen "nur auf negative Befundberichte zurückgegriffen" habe. Hierauf beruhe das angefochtene LSG-Urteil, denn wenn das Berufungsgericht einen vorherigen Hinweis erlassen



oder ein entsprechendes Gutachten beauftragt hätte, so hätte das Gutachten die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestätigt, die zu einer vollen Erwerbsminderung führen.

- 12 Dieser Vortrag zeigt eine Gehörsverletzung nicht in schlüssiger Weise auf. Er lässt insbesondere nicht erkennen, mit welchen Argumenten das LSG seine Entscheidung untermauert hat. Denn nur wenn dessen Begründung im Einzelnen wiedergegeben ist, kann der Senat beurteilen, ob der Vorwurf, abweichende Befunde seien überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden, möglicherweise Substanz hat. Soweit die Klägerin aber eine Gehörsverletzung daran festmacht, dass das LSG ihr keinen vorherigen Hinweis zu der beabsichtigten Beweiswürdigung erteilt habe, ergibt sich daraus von vornherein kein Verfahrensmangel. Art 103 Abs 1 GG gebietet es dem Gericht grundsätzlich nicht, bereits vor der Entscheidung auf seine Rechtsauffassung hinzuweisen (*BVerfG <Kammer> Beschluss vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - Juris RdNr 26*). Dementsprechend gibt es im Prozessrecht keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit ihnen zu erörtern (*stRspr, vgl Senatsbeschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 10 mwN; BSG Beschluss vom 4.7.2013 - B 2 U 79/13 B - Juris RdNr 5*). Besondere Umstände, aus denen sich ergeben könnte, dass sich das LSG bei seiner Beweiswürdigung auf einen Gesichtspunkt gestützt hat, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfGE 84, 188, 190; BVerfG <Kammer> Beschluss vom 5.4.2012 - 2 BvR 2126/11 - NJW 2012, 2262 RdNr 18*), sind in der Beschwerdebegründung nicht vorgetragen.
- 13 c) Soweit die Klägerin "auch eine unzulässige Annahme der Beweisführungspflicht" (*Beschwerdebegründung S 8*) rügen will, macht sie keinen Mangel im Verfahren auf dem Weg zur Entscheidung (sog "error in procedendo"), sondern die inhaltliche Fehlerhaftigkeit der Entscheidung ("error in iudicando") geltend, die nach § 160 Abs 2 SGG keinen Revisionszulassungsgrund darstellt (*vgl Senatsbeschluss vom 23.2.2010 - B 13 R 457/09 B - Juris RdNr 10*).
- 14 2. Eine Divergenz ist ebenfalls nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 15 Zur formgerechten Bezeichnung einer Rechtsprechungsabweichung ist es gemäß § 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17*). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung



im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).

- 16 Das Vorbringen der Klägerin enthält - wenngleich im Kontext einer Verfahrensrüge (*Beschwerdebegründung S 10, 2. Abs*) - zwar Ausführungen dazu, dass das Urteil des LSG tragende Rechtsgrundsätze aus der Rechtsprechung des BSG zur Notwendigkeit einer weiteren Beweis- aufnahme insbesondere bei widerstreitenden Gutachten missachte und somit gegen die höchst- richterliche Rechtsprechung verstoße. Sie hat jedoch den in Kurzform wiedergegebenen Rechtssätzen aus im Einzelnen genannten BSG-Entscheidungen keinen im Rechtsgrundsätzli- chen abweichenden Rechtssatz aus dem Urteil des LSG gegenübergestellt; vielmehr sieht sie die Abweichung in einer "Nichtachtung dieser Grundsätze". Das geht über eine (unbeachtliche) Subsumtionsrüge nicht hinaus.
- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 18 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß *§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG* durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von *§ 193 SGG*.

